

- 59 Öffentliche Ausschreibung gem. § 9 UVgO
- Vergabenummer 22-083-e
-
- 60 Öffentliche Ausschreibung gem. § 9 UVgO
- Vergabenummer 22-084-e
- 61 Öffentliche Ausschreibung VOB/A
Vergabenummer 22-088-e
- 62 Bekanntmachung über die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld.
- 63 Bekanntmachung über die Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Langenfeld Rhld.
- 64 Bekanntmachung für die 5. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 22.05.2001
- 65 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB für den Bereich „Oststraße / Schlieperstraße“
- 66 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-115 Kindergarten Fahlerweg / Carl-Diem-Weg“
- 67 Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“
- 68 Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplans „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“
- 69 Bekanntmachung der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Langenfeld Rhld.) – Entwässerungssatzung-
- 70 Bekanntmachungsanordnung für die 2. Änderungssatzung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Langenfeld
- 71 Bekanntmachungsanordnung für die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Langenfeld im September und November 2022
- 72 Bekanntmachungsanordnung für die Änderungssatzung Gebührenordnung für die Übergangsheime in der Stadt Langenfeld Rhld.
-

- 73 Bekanntmachung über den Ablauf von Nutzungszeiten auf dem städtischen Waldfriedhof, Kapeller Weg**
- 74 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erziehungsberatung Langenfeld – Monheim für das Haushaltsjahr 2022**
- 75 Jahresabschluss Zweckverband Erziehungsberatung zum 31.12.2020**
- 76 Bekanntmachung über die Ungültigkeit von Dienstausweisen der Stadt Langenfeld Rhld.**
- 77 Aufgebot**
- 78 Kraftloserklärung**

59 Öffentliche Ausschreibung gem. § 9 UVgO Vergabenummer 22-083-e

Auftragsbekanntmachung

Aktenzeichen:	22-162
Vergabe-Nr.:	22-083-e
Bezeichnung des Verfahrens:	Lieferung von Fallschutzmaterial- Holzhackschnitzel 5-30 und Rindenmulch 20-80mm

1. Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung

Stadt Langenfeld Rhld. - ZVS

Postanschrift

Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld

E-Mail-Adresse vergabestelle@langenfeld.de

Umsatzsteuer- DE 121396773
Identifikationsnummer

3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

Wie Ziffer 2

Adresse

4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

Wie Ziffer 2

Adresse

Elektronische Angebote werden über den Vergabemarktplatz des Landes NRW eingereicht.

5. Form der Angebote

Zugelassen ist: die Abgabe

elektronischer Angebote ausschließlich unter <https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LYYQ6>

der Angebote in Schriftform.

6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung

Lieferung von Holzhackschnitzel 5-30 und Rindenmulch 20-80mm als Fallschutzmaterial

Erfüllungsort:

40764 Langenfeld

7. ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Eine Aufteilung in Lose wird nicht vorgenommen.

8. ggf. Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

9. etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Beginn: 01.08.2022 **Ende:** 31.12.2024

10. Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Adresse zum elektronischen Abruf:

<https://www.vmp-rheinland.de/VMPsatellite/notice/CXS0Y6LYYQ6/documents>

Hinweise zu Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit sind den Nutzungsbedingungen des Vergabemarktplatzes NRW zu entnehmen.

- Anschrift der Stelle
- Wie Ziffer 2
- Adresse

11. Ablauf der Angebotsfrist

11.07.2022 09:00 Uhr

12. Ablauf der Bindefrist

29.07.2022

13. Höhe geforderter Sicherheitsleistungen

14. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

15. Vorzulegenden Unterlagen

Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung:

- Zur Überprüfung Ihrer Eignung legen Sie bitte mit Ihrem Angebot 3 Referenzen vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre vor. (mittels Eigenerklärung vorzulegen)
- zur fachlichen Prüfung bei Eignungsleihe - wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 532 Vergabehandbuch NRW
- zur Überprüfung der Eignung, Eigenerklärung Ausschlussgründe (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 521 Vergabehandbuch NRW

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

- zur Überprüfung der Einhaltung des Mindestlohngesetzes (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 522 Vergabehandbuch NRW

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:

- Verpflichtungserklärung Nachunternehmer- wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 533 Vergabehandbuch NRW
- zur Überprüfung der Teilnahme an einer Bietergemeinschaft - wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 531 Vergabehandbuch NRW

Sonstige Unterlagen:

- Angebotsschreiben (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Angebotsschreiben ist komplett auszufüllen.
- Leistungsverzeichnis/Leistungsbeschreibung (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Leistungsverzeichnis ist auszufüllen und mit den erforderlichen Preisen (sowohl EP als auch GP) zu versehen. Es ist zwingend im PDF-Format zu übermitteln. Zusätzlich können Sie weiterhin eine Datei im Format DA 84 übersenden.

Bedingungen an die Auftragsausführung:

- Nachweis über die zugelassene Eignung der Holzschnitzel als Fallschutz nach DIN EN 1177 (mittels Dritterklärung vorzulegen)
- Nachweis über die zugelassene Eignung des Rindenmulchs als Fallschutz nach DIN EN 1177 (mittels Dritterklärung vorzulegen)

16. Angabe der Zuschlagskriterien

Wertungsmethode: Niedrigster Preis.

17. Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben

Sofern das Angebot einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen oder einer anerkannten Blindenwerkstätte oder diesen Einrichtungen vergleichbare Einrichtungen (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 von Hundert berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt.

18. Sonstiges

Alle Informationen zum Vergabeverfahren entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen.

Die Stadt Langenfeld lässt seit 2020 grundsätzlich keine Papierangebote mehr zu. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Sie, wenn Sie sich an einem Vergabeverfahren beteiligen wollen, Ihr Angebot elektronisch über die Vergabeplattform einreichen müssen.

Bitte denken Sie auch an Ihre elektronische Signatur (überall da, wo diese gefordert wird), damit die Vergabestelle wegen formaler Fehler Ihr Angebot nicht ausschließen muss.

Frist zur Einreichung von Aufklärungsfragen: 07.07.2022

Bekanntmachungs-ID: CXS0Y6LYYQ6

60 Öffentliche Ausschreibung gem. § 9 UVgO Vergabenummer 22-084-e

Auftragsbekanntmachung

Aktenzeichen:	22-167
Vergabe-Nr.:	22-084-e
Bezeichnung des Verfahrens:	Live-Streaming von Rats- und Ausschusssitzungen

1. Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung

Stadt Langenfeld Rhld. - ZVS

Postanschrift

Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld

E-Mail-Adresse vergabestelle@langenfeld.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 121396773

3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

Wie Ziffer 2

Adresse

4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

Wie Ziffer 2

Adresse

Elektronische Angebote werden über den Vergabemarktplatz des Landes NRW eingereicht.

5. Form der Angebote

Zugelassen ist: die Abgabe

elektronischer Angebote ausschließlich unter <https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LYYQH>

der Angebote in Schriftform.

6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung

Live-Streaming von Rats- und Ausschusssitzungen

Erfüllungsort:

40764 Langenfeld

7. ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Eine Aufteilung in Lose wird nicht vorgenommen.

8. ggf. Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

9. etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

16.08.2022 - 15.08.2024 mit eventueller Verlängerung von 13 Monaten

Beginn: 16.08.2022 Ende: 15.08.2024

10. **Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**

Adresse zum elektronischen Abruf:

<https://www.vmp-rheinland.de/VMPsatellite/notice/CXS0Y6LyyQH/documents>

Hinweise zu Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit sind den Nutzungsbedingungen des Vergabemarktplatzes NRW zu entnehmen.

Anschrift der Stelle

Wie Ziffer 2

Adresse

11. **Ablauf der Angebotsfrist**

14.07.2022 09:15 Uhr

12. **Ablauf der Bindefrist**

12.08.2022

13. **Höhe geforderter Sicherheitsleistungen**

14. **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**

15. **Vorzulegenden Unterlagen**

Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung:

- Zur Überprüfung Ihrer Eignung legen Sie bitte mit Ihrem Angebot 3 Referenzen vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre vor. (mittels Eigenerklärung vorzulegen)
- zur fachlichen Prüfung bei Eignungsleihe - wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 532 Vergabehandbuch NRW
- zur Überprüfung der Eignung, Eigenerklärung Ausschlussgründe (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 521 Vergabehandbuch NRW

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:

- Verpflichtungserklärung Nachunternehmer- wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 533 Vergabehandbuch NRW
- zur Erfüllung aller Ausschlusskriterien (mittels Eigenerklärung vorzulegen)
- zur Überprüfung der Teilnahme an einer Bietergemeinschaft - wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 531 Vergabehandbuch NRW

Sonstige Unterlagen:

- Angebotsschreiben (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Angebotsschreiben ist komplett auszufüllen.
- Datenerhebung zur Meldung an die Vergabestatistik (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Die Vergabestellen sind verpflichtet die Information zu übermitteln, ob es sich bei den beteiligten Unternehmen um KMU handelt. Hierzu liegt den Vergabeunterlagen eine vorbereitete Eigenerklärung bei.
- Kurzkonzert: Das Konzept sollte mindestens folgende Aussagen enthalten:
 - Wie viele Personen sind zur Übertragung vor Ort?
 - Wie viele Kameras kommen im Bürgersaal zum Einsatz?
 - Wie viele Kameras kommen in der Schützenhalle zum Einsatz?

- Wie stellt sich die Umsetzung des Ausblendens von Personen ohne Einverständniserklärung dar?

- Leistungsverzeichnis/Leistungsbeschreibung (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Leistungsverzeichnis ist auszufüllen und mit den erforderlichen Preisen (sowohl EP als auch GP) zu versehen. Es ist zwingend im PDF-Format zu übermitteln. Zusätzlich können Sie weiterhin eine Datei im Format DA 84 übersenden.

16. Angabe der Zuschlagskriterien

Wertungsmethode: **Niedrigster Preis.**

17. Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben

Sofern das Angebot einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen oder einer anerkannten Blindenwerkstätte oder diesen Einrichtungen vergleichbare Einrichtungen (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 von Hundert berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt.

18. Sonstiges

Alle Informationen zum Vergabeverfahren entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen.

Die Stadt Langenfeld lässt seit 2020 grundsätzlich keine Papierangebote mehr zu. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Sie, wenn Sie sich an einem Vergabeverfahren beteiligen wollen, Ihr Angebot elektronisch über die Vergabepattform einreichen müssen.

Bitte denken Sie auch an Ihre elektronische Signatur (überall da, wo diese gefordert wird), damit die Vergabestelle wegen formaler Fehler Ihr Angebot nicht ausschließen muss.

Frist zur Einreichung von Aufklärungsfragen: 13.07.2022

Bekanntmachungs-ID: CXS0Y6LYYQH

61 Öffentliche Ausschreibung VOB/A Vergabenummer 22-088-e

121

(Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung)

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name [Stadt Langenfeld Rhld. - ZVS](#)

Straße [Konrad-Adenauer-Platz 1](#)

PLZ, Ort [40764 Langenfeld](#)

Telefon [+49 2173/794-1252](#)

Fax [+49 2173/794-91255](#)

E-Mail vergabestelle@langenfeld.de

Internet

b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer [22-088-e](#)

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

Zugelassene Angebotsabgabe:

elektronisch

in Textform, mit fortgeschrittener/m elektronischer/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m elektronischer/m Signatur/Siegel

Bekanntmachungs-ID: [CXS0Y6LYQC](#)

schriftlich

d) Art des Auftrags

Ausführung von Bauleistungen

Planung u. Ausführung von Bauleistungen

Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung

[40764 Langenfeld](#)

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen

Art der Leistung: [DSK - Dünne Asphaltdeckenschichten in Kaltbauweise, Programm 2022](#)

Umfang der Leistung: [Aufbringen von DSK und einer spannungsabbauenden Zwischenschicht \(Sami\) auf einer Fläche von ca. 13.350 qm. Regulierung von Schächten und Straßenabläufen](#)

g) Angabe über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

Zweck der baulichen

Anlage

Zweck des Auftrags

h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)

nein

ja, Angebote sind möglich nur für ein Los

für ein oder mehrere Lose

nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: [01.09.2022](#)

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: [31.10.2022](#)

weitere Fristen

j) Nebenangebote

- zugelassen
- nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- nicht zugelassen

k) mehrere Hauptangebote

- zugelassen
- nicht zugelassen

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.

Online-Plattform ["Vergabemarktplatz NRW RL"](https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LYYQC/documents)
(<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LYYQC/documents>)

Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen:

- Abgabe Verschwiegenheitserklärung
- andere Maßnahme:

Der Zugang wird gewährt, sobald die Erfüllung der Maßnahmen belegt ist.

Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden

- nachgefordert
- teilweise nachgefordert und zwar folgende Unterlagen:
- nicht nachgefordert

Auskunftserteilung über Vergabeunterlagen 19.07.2022
und Anschreiben bis

- o) Ablauf der Angebotsfrist** am 27.07.2022 um 09:30 Uhr
Ablauf der Bindefrist: am 26.08.2022

p) Adresse für elektronische Angebote

"Vergabemarktplatz NRW RL" (<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LYYQC>)

Anschrift für schriftliche Angebote

- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:** Deutsch;

r) Zuschlagskriterien

nachfolgende Zuschlagskriterien, ggf. einschl. Gewichtung:

OZ	Bezeichnung	Gewichtung
1	Preis	100%

- s) Eröffnungstermin** am 27.07.2022 um 09:30 Uhr
Ort Stadtverwaltung, Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen Der Bieter oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r kann an der Eröffnung der Angebote teilnehmen.

t) geforderte Sicherheiten

u) **Wesentliche
Finanzierungs- und
Zahlungsbedingungen
und/oder Hinweise
auf die maßgeblichen
Vorschriften, in denen sie
enthalten sind**

v) **Rechtsform der /
Anforderung an
Bietergemeinschaften**

w) **Beurteilung zur Eignung**

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" ist erhältlich

Online auf "Vergabemarktplatz NRW RL" (<https://www.vmp-rheinland.de//MPSatellite/notice/CXS0Y6LYYQC/documents>) oder
Vergabestelle, siehe a)

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:

Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen

Persönliche Lage der Wirtschaftsteilnehmer

- zur Überprüfung der Eignung, Eigenerklärung (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 124 VHB Bund
- Zur Überprüfung Ihrer Eignung legen Sie bitte mit Ihrem Angebot 3 Referenzen vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre vor. (mittels Eigenerklärung vorzulegen)

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Verzeichnis zum Nachunternehmereinsatz - falls zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 233 Vergabehandbuch Bund

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- Erklärung Bieter- und Arbeitsgemeinschaft (mittels Eigenerklärung vorzulegen): VVB 234 Vergabehandbuch Bund
- Nachweis über Mitgliedschaft in der Straßen und Tiefbau-Innung (mittels Dritterklärung vorzulegen): Nachweis über Mitgliedschaft in der Straßen- und Tiefbau-Innung

Sonstige Unterlagen

- Angebotsschreiben (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Angebotsschreiben ist komplett auszufüllen.
- Datenerhebung zur Meldung an die Vergabestatistik (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Die Vergabestellen sind verpflichtet die Information zu übermitteln, ob es sich bei den beteiligten

Unternehmen um KMU handelt. Hierzu liegt den Vergabeunterlagen eine vorbereitete Eigenerklärung bei.

- Leistungsverzeichnis/Leistungsbeschreibung (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Leistungsverzeichnis ist auszufüllen und mit den erforderlichen Preisen (sowohl EP als auch GP) zu versehen. Es ist zwingend im PDF-Format zu übermitteln. Zusätzlich können Sie weiterhin eine Datei im Format DA 84 übersenden.

Auf Anforderung der Vergabestelle vorzulegende Unterlagen

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen- wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 236 Vergabehandbuch Bund

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- zur fachlichen Überprüfung bei Einsatz von Nachunternehmern (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 235 Vergabehandbuch Bund

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Name Kreis Mettmann - Der Landrat

Straße Düsseldorfer Str. 26

PLZ, Ort 40822 Mettmann

Telefon +49 2104/99-1441

Fax +49 2104/99-4403

E-Mail kommunalaufsicht@kreis-mettmann.de Internet

Sonstige Informationen für Bieter/Bewerber

Alle Informationen zum Vergabeverfahren entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen.

Die Stadt Langenfeld lässt seit 2020 grundsätzlich keine Papierangebote mehr zu. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Sie, wenn Sie sich an einem Vergabeverfahren beteiligen wollen, Ihr Angebot elektronisch über die Vergabeplattform einreichen müssen.

Bitte denken Sie auch an Ihre elektronische Signatur (überall da, wo diese gefordert wird), damit die Vergabestelle wegen formaler Fehler Ihr Angebot nicht ausschließen muss.

62 Bekanntmachung über die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld.

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat in seiner Sitzung am 14.06.2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 16.12.2012 in der derzeit aktuellen Fassung beschlossen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023)

Artikel 1

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 3 - Unterrichtung der Einwohnerschaft

Absatz 1:

„Der Rat hat die Einwohnerschaft über allgemein bedeutsame Angelegenheiten zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Durchführung (z. B. Hinweis

in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.“

Neu eingefügt wird Absatz 2:

„Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebiets begrenzt werden.“

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und erhält folgende zusätzliche Sätze 4 -7:

„Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den von den Fraktionen benannten Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister/in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.“

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Der bisherige Absatz 4 entfällt.

§ 4 - Anregungen und Beschwerden

Absatz 2:

Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Langenfeld fallen, sind vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/ Die Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten. Der Rat wird hierüber in der nächsten Sitzung im nichtöffentlichen Teil in Kenntnis gesetzt.

Absatz 3:

Eingaben von Bürgern, die

1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben. Über etwaige Rückgaben wird der Rat ebenfalls in der nächstfolgenden Sitzung im nichtöffentlichen Teil in Kenntnis gesetzt.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4

Neu eingefügt wird Absatz 5:

Der Rat berät bzw. entscheidet dem Grunde nach selbst über Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW, er soll diese aber nach Möglichkeit an den in der Sache zuständigen Ausschuss zur Beratung oder Entscheidung verweisen.

§ 6 - Ausschüsse

Absatz 2:

Es wird eine Vertretungsliste für alle Ausschussmitglieder in festgelegter Vertretungsreihenfolge bestimmt, sofern keine spezialgesetzliche Regelung diese Möglichkeit ausschließt/einschränkt.

Absatz 5 entfällt

§ 7 - Integrationsrat

Absatz 1:

Es wird ein Integrationsrat mit 14 gewählten Migrantenvetretern/innen und je einem Ratsmitglied der im Rat vertretenen Fraktionen eingerichtet; letztere werden – einschließlich der persönlichen Vertretung - vom Rat bestellt.

§ 8 - Entschädigung für Ratsmitglieder, Fraktionsvorsitzende, Ausschussvorsitzende und sachkundige Bürger/innen

Absatz 1, Satz 1:

Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.

Absatz 1, Satz 3 Ziffer e:

Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

Der bisherige Absatz 1, Satz 3, Ziffer e wird zu Absatz 1, Satz 4.

In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Aufwandsentschädigung“ die Worte „in Form eines monatlichen Pauschalbetrags“ eingefügt.

In Absatz 6 wird die Anzahl „35“ durch „45“ ersetzt.

§ 10 – Alt: Beigeordnete Neu: Beigeordnete und Kämmerer

§ 11 - Zuständigkeit des/ der Bürgermeisters/Bürgermeisterin

Absatz 3:

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Langenfeld festgelegt.

Neu: § 18 Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 27.06.2022

Frank Schneider

Bürgermeister

63 Bekanntmachung über die Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Langenfeld Rhld.

Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Langenfeld Rhld.

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat in seiner Sitzung am 14.06.2022 folgende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Langenfeld Rhld. vom 17.12.1996 in der derzeit aktuellen Fassung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023)

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse wird wie folgt geändert:

(1) Es wird folgende neue Regelung aufgenommen, die unter § 1 wie folgt eingefügt wird:

§ 1 Elektronisches Ratsinformationssystem

(1) Ein internet- und app-basiertes elektronisches Ratsinformationssystem wird von der Stadt für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse nach Maßgabe der folgenden Regelungen betrieben. Dieses dient der mandatsbezogenen Information sowie zur Vorbereitung auf die Sitzungen.

(2) Den Rats- und Ausschussmitgliedern wird unter Beachtung der IT- und Datensicherheit sowie des Datenschutzes der Zugang, der Ihnen zur Verfügung gestellten Softwareapplikation, ermöglicht. Voraussetzung für die Teilnahme an der digitalen Rats-arbeit ist ein Internet-/WLAN-fähiges Endgerät. Die Endgeräte werden von der Stadt gestellt.

(3) Die Sitzungsräume im Rathaus sind mit einem WLAN-System ausgestattet. Die Rats- und Ausschussmitglieder sowie die sachkundigen Bürger/innen können einen Zugang zum WLAN-System beantragen

(2) Der bisherige § 1 wird zu § 2 „Einberufung der Ratssitzung“

(3) § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Mittels Zusendung einer elektronischen Einladung erfolgt die Einberufung an alle Ratsmitglieder. Abrufbar ist diese über Session.net oder die Mandatos.app. Eine Benachrichtigung erhält das Ratsmitglied an eine von ihm angegebene E-Mail-Adresse.
Im gesonderten Einzelfall kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

(4) Der bisherige § 2 wird zu § 3 „Ladungsfrist“

(5) Der bisherige § 3 wird zu § 4. „Aufstellung der Tagesordnung“

(6) In § 4 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen. § 4 Abs. 1 lautet daher nun wie folgt:

(4) Der/Die Bürgermeister/in setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens am 12. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

(7) Der bisherige § 4 wird zu § 5 „Vorlagen“

(8) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Vom Bürgermeister eingebrachte Beratungsgegenstände der Tagesordnung sollen durch Vorlagen erläutert werden. Die Vorlagen müssen kurz und klar den Sachverhalt darstellen und die Gründe enthalten, die die Vorlage veranlasst haben, einen Beschlussentwurf im Sinne der von Ausschüssen gestellten Anträge enthalten und vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin, einem Beigeordneten/einer Beigeordneten oder eines Fachbereichsleiters/einer Fachbereichsleiterin unterzeichnet sein. Die Vorlagen müssen eine Kostenabschätzung einmaliger sowie ggf. fortlaufender Kosten enthalten, soweit eine solche möglich ist. Von den Fraktionen eingebrachte Vorlagen sollen zumindest über eine Beratungsreife verfügen und einen Beschlussvorschlag enthalten.

(9) § 5 Abs. 3 wird neu eingefügt:

(3) Die Vorlage „Bericht über die Ausführung von Beschlüssen des Rates“ muss alle in der vorhergehenden Sitzung gefassten Beschlüsse sowie Angaben zum Stand der Ausführung enthalten. Wird eine Ausführung nicht oder nicht vollständig erreicht, wird dies kurz begründet und der Beschluss in den Folgeberichten weiter aufgeführt, bis seine Ausführung berichtet werden kann.

(10) Der bisherige § 5 wird zu § 6 „Öffentliche Bekanntmachungen“

(11) Der bisherige § 6 wird zu § 7 „Anzeigepflicht bei Verhinderung“

(12) Der bisherige § 7 wird zu § 8 „Öffentlichkeit der Ratssitzung“

(13) § 8 Abs. 2 S. 1 erhält die folgende Fassung:

Der öffentliche Teil des Rates und der Ausschüsse (mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses) kann in Bild und Ton zeitgleich im Internet übertragen werden.

(14) § 8 Abs. 3 lit. b) erhält die folgende Fassung:

b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Stadt; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Stadt Rechte an einer Liegenschaft verschafft bzw. die Stadt solche Rechte Dritten verschafft,

(15) § 8 Abs. 3 lit.c) erhält die folgende Fassung:

c) Einzelfälle in Abgabeangelegenheiten wie z. B. Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen

(16) § 8 Abs. 3 lit. d) erhält die folgende Fassung:

d) Auftragsvergaben

(17) § 8 Abs. 3 lit.e) erhält die folgende Fassung:

e) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin.

(18) § 8 Abs. 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

(19) Bei § 8 Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen; § 8 Abs. 4 lautet daher nun wie folgt:

(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(20) Der bisherige § 8 wird zu § 9 „Vorsitz“

(21) Der bisherige § 9 wird zu § 10 „Beschlussfähigkeit“

(22) Der bisherige § 10 wird zu § 11 „Befangenheit von Ratsmitgliedern“

(23) § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Beratung unaufgefordert dem/der Bürgermeister/in anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei

einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörerschaft bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(24) § 11 Abs. 4 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin mit der Maßgabe, dass er/ sie die Befangenheit dem/der stellvertretenden Bürgermeister/in vor Eintritt in die Beratung anzeigt.

(25) Der bisherige § 11 wird zu § 12 „Teilnahme an Sitzungen“

(26) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der/Die Bürgermeister/in, die Beigeordneten und Ratsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an Ratssitzungen teilzunehmen. Der/Die Bürgermeister/in ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet Auskunft zu erteilen oder zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch die/ der Beigeordnete ist in Angelegenheiten ihres/ seines Geschäftsbereichs hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der/die Bürgermeister/in verlangt.

(27) Der bisherige § 12 wird zu § 13 „Behandlung von Tagesordnungspunkten“

(28) Der bisherige § 13 wird zu § 14 „Änderung und Erweiterung der Tagesordnung“

(29) § 14 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Rat kann beschließen:
a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.
Satz 2 bleibt unverändert.

(30) Der bisherige § 14 wird zu § 15 „Redeordnung“

(31) Der bisherige § 15 wird zu § 16 „Anträge zur Geschäftsordnung“

(32) § 16 Abs. 1 wird um lit. i) ergänzt:

i) auf namentliche oder geheime Abstimmung

(33) Bei § 16 Abs. 2 wird der letzte Satz in einen neuen Absatz 3 verschoben; Abs. 2 lautet dann wie folgt:

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für oder gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Bürgermeister/in die Reihenfolge der Abstimmung.

(34) § 16 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

(3) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, jederzeit Antrag auf Schluss der Redeliste zu stellen, wenn es nicht zur Sache gesprochen hat. Wird ein Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Es folgt eine Abstimmung über den Antrag. Wird er abgelehnt, so ist ein weiterer Antrag gleichen Inhalts unzulässig.

(35) Der bisherige § 16 wird § 17 „Anträge zur Sache“

(36) Der bisherige § 17 wird § 18 „Abstimmungen/Beschlüsse“

(37) Der bisherige § 18 wird § 19 „Fragerecht der Ratsmitglieder, Anfragen“

(38) § 19 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung am Ende des nichtöffentlichen Teils einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurzgefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller/die Fragestellerin darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

Eine Aussprache über die Anfragen ist nicht zulässig.

(39) Der bisherige § 19 wird § 20 „Fragerecht der Einwohnerschaft“

(40) § 20 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Die Höchstdauer der Fragezeit soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(41) Der bisherige § 20 wird § 21 „Wahlen“

(42) Der bisherige § 21 wird § 22 „Ordnungsgewalt und Hausrecht“

(43) Der bisherige § 22 wird § 23 „Ordnungsruf und Wortentziehung“

(44) Der bisherige § 23 wird § 24 „Entzug der Sitzungsentschädigung, Aus-schluss aus der Sitzung“

(45) § 24 erhält die folgende Fassung:

(1) Ein Ratsmitglied kann durch Beschluss des Rates nach § 51 Abs. 2 GO für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihm können die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Ratsmitglied

- a) nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens des/der Vorsitzenden sein störendes Verhalten fortsetzt oder
- b) in gröblicher Weise die Ordnung verletzt.

(2) Hält der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Voraussetzungen für den Aus-schluss eines Ratsmitglieds nach Abs. 1 für gegeben und hält er/sie den sofortigen Ausschluss des Ratsmitglieds für erforderlich, so kann er/sie den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung (§ 51 Abs. 3 GO.)

(46) Der bisherige § 24 wird § 25 „Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen“

(47) § 25 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des/ der Betroffenen nach vorausgegangener Fraktionsvorsitzendenbesprechung. Der/Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist der/dem Betroffenen zuzustellen.

(48) Der bisherige § 25 wird § 26 „Niederschrift“

(49) § 26 Abs. 1 lit. c erhält die folgende Fassung

(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den/die Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

- c) die behandelten Beratungsgegenstände

(50) § 26 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

(3) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin und einem/einer vom Rat zu bestellenden Schriftführer/in unterzeichnet. Verweigert eine/r der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern, dem/der Bürgermeister/in den Beigeordneten und Fachbereichsleitern/Fachbereichsleiterinnen, der Gleichstellungsbeauftragten sowie dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Nieder-schrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden. Die

Zusendung der Niederschrift sowie die Bereitstellung in elektronischer Form soll in der Regel spätestens nach 3 Wochen erfolgen.

(51) Der bisherige § 26 wird § 27 „Unterrichtung der Öffentlichkeit“

(52) Der bisherige § 27 wird § 28 „Grundregel“

(53) Der bisherige § 28 wird § 29 „Zuständigkeit der Ausschüsse“

(54) Der bisherige § 29 wird § 30 „Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse“

(55) §§ 30 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 erweitert:

Der/ die Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.

(56) § 30 Abs. 4 S. 1 erhält die folgende Fassung:

Der/Die Bürgermeister/in und der/die Beigeordnete sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in den Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

(57) Der bisherige § 30 wird § 31 „Bildung von Fraktionen“

(58) § 32 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleich-gerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

(59) Der bisherige § 31 wird § 32 „Fraktionsvorsitzendenbesprechungen“

(60) § 33 „Datenschutz“ wird neu eingefügt und erhält die folgende Fassung:

Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standort-daten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

(61) § § 34 „Datenverarbeitung“ wird neu eingefügt und erhält die folgende Fassung:

Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an unbefugte Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSGVO NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSGVO NRW.

Vertrauliche Unterlagen sind zeitnah und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen.

(62) Der bisherige § 32 wird § 35 „Schluss der Legislaturperiode“

(63) Der bisherige § 33 wird § 36 „Änderung der Geschäftsordnung“

(64) Der bisherige § 34 wird § 37 „Inkrafttreten“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 27.06.2022

Frank Schneider

Bürgermeister

64 Bekanntmachungsanordnung für die 5. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 22.05.2001

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 14. Juni 2022 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

5. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 22.05.2001

Aufgrund der

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und

§§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610)

- jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen geänderten Fassung –

hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 22.05.2001 folgende Hundesteuersatzung der Stadt Langenfeld Rhld. beschlossen, zuletzt geändert in der Ratssitzung am 14.06.2022 mit Wirkung zum 01.01.2022:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Langenfeld Rhld.

- (2) Steuerpflichtig ist der/die Hundehalter/Hundehalterin. Hundehalter/Hundehalterin ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem/ihrem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Referat Recht und Ordnung der Stadt Langenfeld Rhld. gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter/Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem/einer Hundehalter/Hundehalterin oder von mehreren Personen gemeinsam
- | | |
|-----------------------------------------|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 110,00 €; |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 138,00 € je Hund; |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 151,00 € je Hund; |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird | 950,00 € je Hund; |

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht oder für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

a) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Buchst. b) im Einzelfall festgestellt worden ist oder nach Buchst. c) vermutet wird.

b) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind:

1. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt,
3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
6. Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

c) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Hunde der Rassen:

1. American Staffordshire Terrier
2. Pitbull Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden. In Zweifelsfällen hat die Hundehalterin/der Hundehalter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.

§ 3 Steuerfreiheit

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Langenfeld Rhld. aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn die Personen nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

- (2) Die Haltung von Hunden im Gebiet der Stadt Langenfeld Rhld., die sie bei ihrer Ankunft besitzen, ist von der Besteuerung ausgenommen, soweit der Halter/die Halterin aufgrund von § 24 Aufenthaltsgesetz registriert wurde und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht. Dies gilt auch, wenn eine Registrierung bzw. ein Leistungsbezug alsbald zu erwarten sind. Sofern der Leistungsbezug endet und Halter weiterhin im Gemeindegebiet verbleiben, gilt das Ende des Leistungsbezugs als Zuzug im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die als Assistenzhunde ausgebildet und erfolgreich geprüft wurden. Diese geprüften Assistenzhunde werden ausschließlich eingesetzt, um den Hundehalter/die Hundehalterin mit körperlichen und/oder geistigen Erkrankungen bei damit verbundenen gefährdenden Zuständen zu unterstützen. Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
- a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden
- oder
- b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Langenfeld Rhld. anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise (z. B. Bescheinigung einer entsprechenden Organisation) nachzuweisen.
- (2) Für Hunde, die von Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27–40 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB-XII)), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.
- (3) Für Hunde, die als Jagdhund von einem Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Jagdrechts, sofern dieser Inhaber eines Jagdscheins ist, gehalten werden und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund. Zudem muss der Jagdausübungsberechtigte einem Revier auf Langenfelder Stadtgebiet zugeordnet sein. Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen.
- (4) Für gefährliche Hunde gemäß § 2 Abs. 2 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Eine Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Referat Steuern und Abgaben der Stadt Langenfeld Rhld. zu stellen.

Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Referat Steuern und Abgaben der Stadt Langenfeld Rhld. schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem/der Halter/Halterin durch Geburt von einer von ihm/ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Bei verspäteter Abmeldung (§ 9 Abs. 2 Satz 1) und fehlendem Nachweis über die Beendigung der Hundehaltung in Langenfeld endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt Langenfeld eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines/einer Hundehalters/Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines/einer Hundehalters/ Hundehalterin aus der Stadt Langenfeld Rhld. endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.
- (4) Sofern ein Hund von einem/einer zuvor in Langenfeld Rhld. steuerpflichtigen Hundehalter/Hundehalterin übernommen wurde, beginnt für den/die neuen Hundehalter/Hundehalterin

abweichend von Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf die Beendigung der Steuerpflicht für den/die bisherige/n Hundehalter/Hundehalterin folgt.

- (5) Die Steuerpflicht für gefährliche Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 2 Buchst. b) im Einzelfall festgestellt worden ist, beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wurde.

Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund nach einem veterinärärztlichen Bericht über die Überprüfung in einem Verhaltenstest als nicht gefährlicher Hund im Sinne des Landeshundegesetzes eingestuft wurde.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines angeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der/Die Hundehalter/Hundehalterin ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm/ihr durch Geburt von einer von ihm/ihr gehaltenen Hündin

zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Referat Steuern und Abgaben der Stadt Langenfeld Rhld. anzumelden.

In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Der/Die Hundehalter/Hundehalterin hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er/sie ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der/die Halter/in aus der Stadt Langenfeld Rhld. weggezogen ist, beim Referat Steuern und Abgaben der Stadt Langenfeld Rhld. abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Referat Steuern und Abgaben der Stadt Langenfeld Rhld. zurückzugeben. Im Fall der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt Langenfeld übersendet für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der/Die Hundehalter/Hundehalterin darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der/Die Hundehalter/in ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Langenfeld Rhld. die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.

Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem/der Hundehalter/Hundehalterin auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der/die Hundehalter/Hundehalterin verpflichtet.
- (5) Zur Ermittlung des Hundebesandes kann die Stadt, in einem zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren, wiederholbare, flächendeckende Befragungen der in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde („Hundebesandsaufnahmen“) anordnen. Hundebesandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von beauftragten Bediensteten der Stadt oder durch dazu beauftragte private Unternehmen durchgeführt werden. Private Unternehmen handeln bei der Durchführung von Hundebesandsaufnahmen im Auftrage der Stadt, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung.

Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Fragebögen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Eine Hundebestandsaufnahme in Form einer mündlichen Befragung ist nur auf freiwilliger Basis und ausschließlich bei volljährigen Haushaltsangehörigen durchzuführen.

Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Verspätungszuschlag

Gegen denjenigen/diejenige, der/die seiner/ihrer Verpflichtung zur Anmeldung der Hundesteuer nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden.

Der Verspätungszuschlag beträgt 25 v. H. höchstens jedoch 511,00 €. Von der zu erhebenden Steuer, die auf die Zeit vom Beginn der Steuerpflicht bis zum Ablauf des Monats der Anmeldung bzw. der Festsetzung von Amts wegen entfällt.

In den Fällen, in denen durch die fehlende oder falsche Angabe der Hunderasse die Hundesteuer zu niedrig festgesetzt worden ist, kann ebenfalls ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden.

Dies gilt nicht, wenn das Versäumnis entschuldbar erscheint.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

4. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen den Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Referat Steuern und Abgaben der Stadt Langenfeld Rhld. übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 15.06.2022

Frank Schneider

Bürgermeister

65 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB für den Bereich „Oststraße / Schlieperstraße“

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), die in der zurzeit gültigen Fassung zur Anwendung kommen, in seiner Sitzung am 14.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Für die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB für den Bereich „Oststraße / Schlieperstraße“ wird auf der Ermächtigungsgrundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der GO NRW der Satzungsbeschluss gefasst.

Mit der Satzung soll die Abgrenzung zwischen dem Innenbereich und dem von Bebauung grundsätzlich freizuhaltenden Außenbereich für die weitere bau- und planungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben klarstellend und verbindlich festgelegt werden.

Gebietsbegrenzung:

Der Geltungsbereich ist in dem nachfolgend abgedruckten Plan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.



Die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB für den Bereich „Oststraße / Schlieperstraße“ kann inkl. der Begründung vom 30.03.2022 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab dem 17.06.2022 im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Rhld., Konrad-Adenauer-Platz 1, Rathaus, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der v. g. Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Von einer Umweltprüfung wurde abgesehen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes (der Satzung) und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen der zuvor bezeichneten Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die vorgenannte Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld - Referat Stadtplanung und Denkmalschutz - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden die vom Rat der Stadt Langenfeld am 14.06.2022 beschlossene Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB für den Bereich „Oststraße / Schlieperstraße“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld wird die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB für den Bereich „Oststraße / Schlieperstraße“ nach § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Langenfeld Rhld., 15.06.2022
Gez.

Frank Schneider
Bürgermeister

66 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-115 Kindergarten Fahlerweg / Carl-Diem-Weg“

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 14.06.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „I-115 Kindergarten Fahlerweg / Carl-Diem-Weg“ gemäß § 2 (1) i. V. m. § 13a BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Ziel der Planung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung eines Kindergartens auf der als Sportplatz genutzten Fläche am Fahlerweg.

Gebietsbegrenzung Bebauungsplan „I-115 Kindergarten Fahlerweg / Carl-Diem-Weg“

Im Norden: Der Fahlerweg (Nordgrenze der Flurstücke 24 und 303);

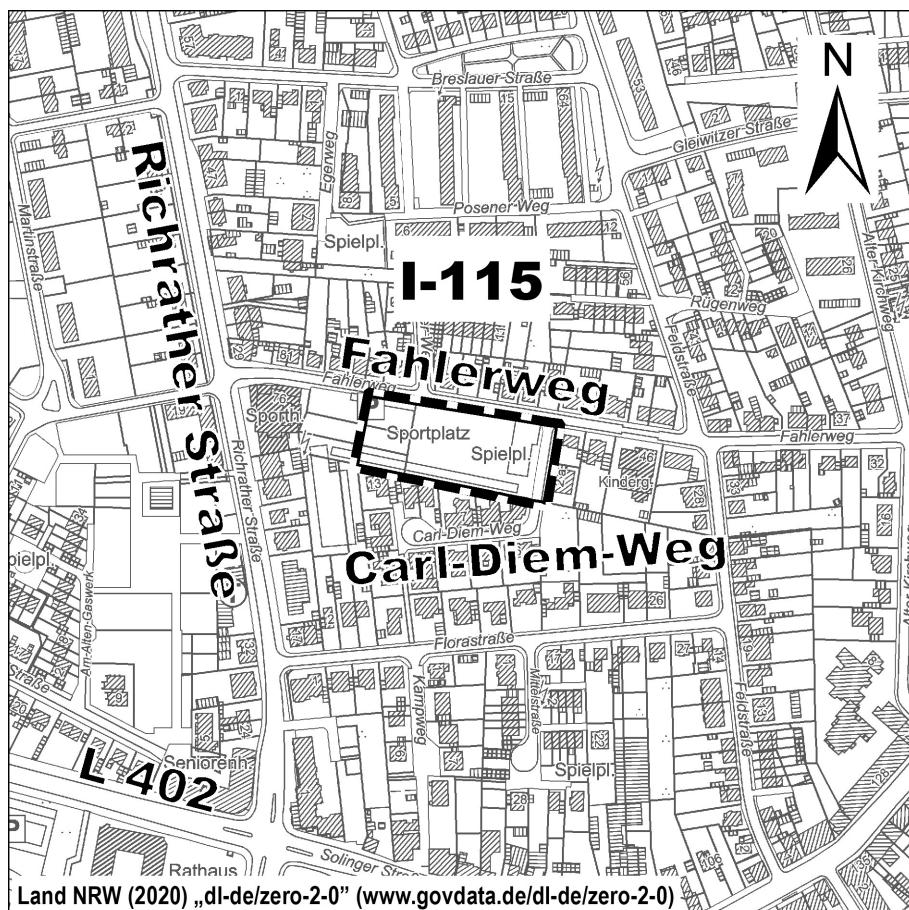
Im Osten: Der Carl-Diem-Weg (Ostgrenze des Flurstücks 303);

Im Süden: Die Südgrenze der Flurstücke 302 und 303;

Im Westen: Eine Orthogonale zur Südgrenze des Flurstücks 302 durch den nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 780 bis zur Nordgrenze des Flurstücks 24.

Alle Flurstücke liegen in der Flur 3 der Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-115 Kindergarten Fahlerweg / Carl-Diem-Weg“ können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-115 Kindergarten Fahlerweg / Carl-Diem-Weg“ wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld, 15.06.2022

Gez.

Frank Schneider
Bürgermeister

67 Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“

Aufgrund der §§ 14 (1) und 16 (1) des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 (1) - Buchstabe f - der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) – SGV. NRW 2023 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 14.06.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Rat der Stadt Langenfeld am 14.06.2022 gemäß § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“ gefasst.

Für das Plangebiet des Bebauungsplanes „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“ wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen.

§ 2

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“ ist wie folgt begrenzt:

Im Norden: Die Nordgrenze des Flurstücks 221, die gemeinsame Grenze der Flurstücke 215 und 225, die gemeinsame Grenze der Flurstücke 214 und 225, die gemeinsame Grenze der Flurstücke 214 und 270, die Westgrenze und die Nordgrenze des Flurstücks 182, die Nordgrenze des Flurstücks 184, die gemeinsame Grenze des Flurstücks 101 und des Flurstücks 183, die Nordgrenze des Flurstücks 101.

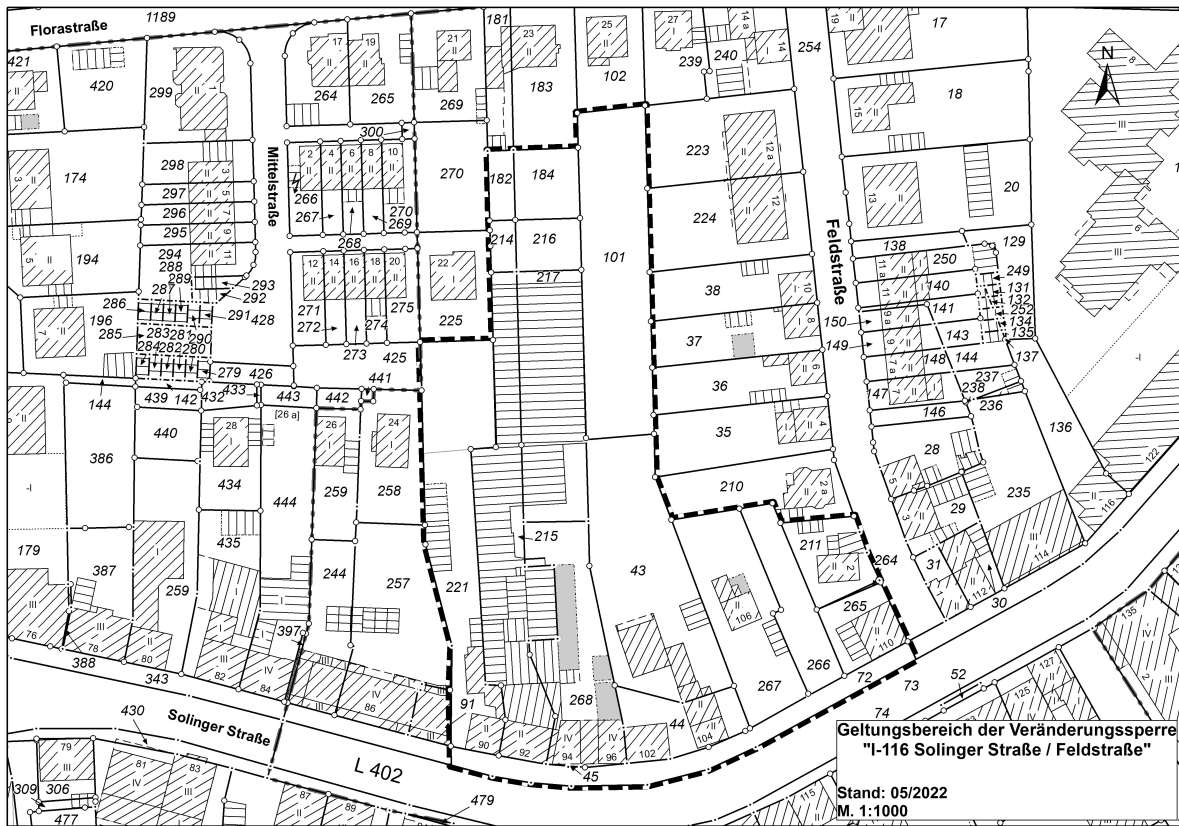
Im Osten: Die Ostgrenze des Flurstücks 101, die gemeinsamen Grenzen des Flurstücks 43 mit den Flurstücken 35 und 210, die Nordgrenze der Flurstücke 267 und 266, die Ostgrenze des Flurstücks 266 vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 266 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 211, die Nordgrenze des Flurstücks 211 und Ostgrenzen der Flurstücke 211, 264 und 265, eine südliche Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 265 bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurstücks 72.

Im Süden: Ein Teil der Südgrenze des Flurstücks 72 zwischen der verlängerten Ostgrenze des Flurstücks 265 bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurstücks 72 und der nach Süden verlängerten Westgrenze des Flurstücks 221 bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze des Flurstücks 72.

Im Westen: Die Westgrenze des Flurstücks 221 sowie die Verlängerung dieser Westgrenze nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurstücks 72.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 24 der Gemarkung Immigrath.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung dargestellt.



§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich (§ 2) der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baulichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt gemäß § 17 (1) und (5) BauGB außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für den unter § 2 genannten Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten.

Langenfeld, den 15.06.2022

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann gemäß § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB hinaus dauert. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Langenfeld beantragt.

2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 (1) BauGB).
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 (6) GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung über die oben genannte Veränderungssperre ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“ und der Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet gekennzeichnet ist, liegen ab sofort im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“ und die nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld., den 15.06.2022

Gez.

Frank Schneider
Bürgermeister

68 Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplans „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 14.06.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“ gemäß § 2 (1) i. V. m. § 13a BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

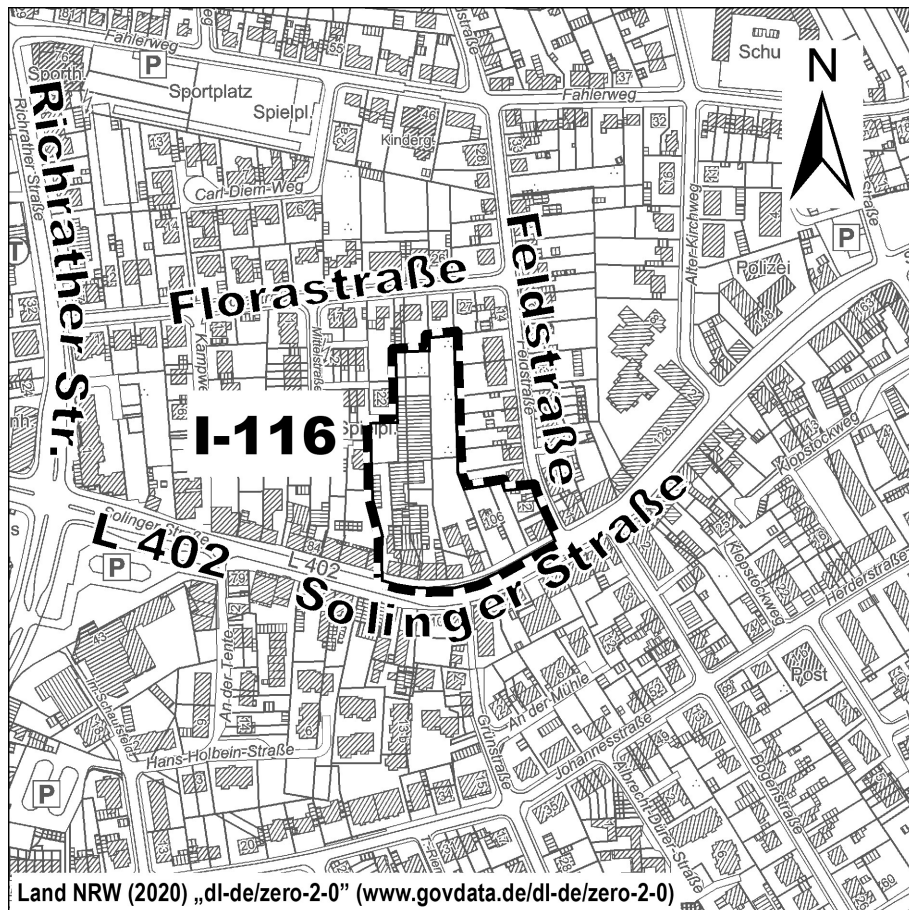
Ziele der Planung sind eine geordnete städtebauliche Entwicklung eines neuen Wohngebietes auf der Grundlage des Baugesetzbuches sowie die Schaffung von zusätzlichem und adäquatem Wohnraum für die Versorgung der Bevölkerung.

Gebietsbegrenzung des Bebauungsplanes „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“

- Im Norden: Die Nordgrenze des Flurstücks 221, die gemeinsame Grenze der Flurstücke 215 und 225, die gemeinsame Grenze der Flurstücke 214 und 225, die gemeinsame Grenze der Flurstücke 214 und 270, die Westgrenze und die Nordgrenze des Flurstücks 182, die Nordgrenze des Flurstücks 184, die gemeinsame Grenze des Flurstücks 101 und des Flurstücks 183, die Nordgrenze des Flurstücks 101.
- Im Osten: Die Ostgrenze des Flurstücks 101, die gemeinsame Grenze des Flurstücks 43 mit den Flurstücken 35 und 210, die Nordgrenze der Flurstücke 267 und 266, die Ostgrenze des Flurstücks 266 vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 266 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 211, die Nordgrenze des Flurstücks 211 und Ostgrenzen der Flurstücke 211, 264 und 265, eine südliche Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 265 bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurstücks 72.
- Im Süden: Ein Teil der Südgrenze des Flurstücks 72 zwischen der verlängerten Ostgrenze des Flurstücks 265 bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurstücks 72 und der nach Süden verlängerten Westgrenze des Flurstücks 221 bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze des Flurstücks 72.
- Im Westen: Die Westgrenze des Flurstücks 221 sowie die Verlängerung dieser Westgrenze nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurstücks 72.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,1 ha. Alle Flurstücke liegen in der Flur 24, Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“ können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“ wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld, 15.06.2022

Gez.

Frank Schneider
Bürgermeister

69 Bekanntmachung der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Langenfeld Rhld.) – Entwässerungssatzung-

Satzung über die Abwasserbeseitigung (Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Langenfeld Rhld.)

- Entwässerungssatzung -

vom 24.06.2022

Aufgrund

der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 ([GV. NRW. 2020, S. 916](#)), in der jeweils geltenden Fassung

der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901 ff.), in der jeweils geltenden Fassung

des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021, (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,

der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw - im Satzungstext bezeichnet als SÜwVO Abw - vom 17.10.2013, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. am 14.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Langenfeld, nachfolgend „Stadt“ genannt, umfasst u. a. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes.

Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG insbesondere:

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und

Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,

2. das Sammeln und Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 des WHG und des § 56 LWG,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG); hierfür gilt die gesonderte „Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Langenfeld Rhld.“ in der jeweils gültigen Fassung.
 6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben, wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Hierzu gehört auch die Festlegung, aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ein Gebiet mittels Druckentwässerung zu entsorgen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

a) Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

b) Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

2. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

3. Öffentliche Abwasseranlage:

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören,

- a) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der „Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Langenfeld Rhld.“ in der jeweils gültigen Fassung, geregelt sind.
- b) in den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, die Anschlussleitungen einschließlich der Druckstationen.
- c) Anschlussleitungen
- d) haustechnische Abwasseranlagen

4. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden (siehe Anlage 2).

- a) Grundstücksanschlussleitung:
Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks (einschließlich Anschlussstutzen). Die Grundstücksanschlussleitungen stehen zivilrechtlich im Eigentum des anschlussnehmenden Grundstückseigentümers, der sein Abwasser zur Erfüllung seiner Abwasserüberlassungspflicht nach den Bestimmungen des LWG über diese Grundstücksanschlussleitungen der öffentlichen Abwasseranlage zuführt. Sie gelten insoweit nur als Scheinbestandteil des Straßenlandgrundstücks im Sinne des § 95 BGB.
- b) Anschlussstutzen:
Anschlussstutzen ist ein Rohrverbindungsstück zwischen der öffentlichen Abwasseranlage und der Grundstücksanschlussleitung.
- c) Hausanschlussleitungen:
Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation einschließlich Druckpumpe auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

5. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage).

6. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Anschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

7. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

8. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer als Nutzungsberechtigter eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

9. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

10. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Langenfeld liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z. B. § 49 Abs. 3 LWG) einem Dritten zugewiesen ist.
- (3) Auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser kann unter folgenden Voraussetzungen vor Ort versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden (§ 49 Abs. 4 LWG):
 - a) Nachweis der gemeinwohlverträglichen Beseitigung des Niederschlagswassers durch den Grundstückseigentümer, z. B. durch Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde - Kreis Mettmann - gemäß §§ 8 bis 10 WHG
 - b) Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht (§ 48 LWG) durch die Stadt im Rahmen des kommunalen Ermessens

Die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung obliegt dann dem Grundstückseigentümer (§ 49 Abs. 4 LWG).

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. Feste Stoffe, auch im zerkleinerten Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. Flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;

5. Nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. Radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist;
8. Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. Flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG);
12. Blut aus Schlachtungen;
13. Gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. Feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
17. Abfälle, auch verdünnt;
18. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist;
19. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist;
20. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist;

21. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen, z. B. an Pumpwerken führen können.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 aufgeführten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Behandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Abwässer von Grundstücken dürfen nicht gezielt auf städtische oder sonstige öffentliche Verkehrsflächen sowie auf andere private Flächen abgeleitet werden.
- (6) Straßenabläufe dienen ausschließlich der Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen. Die Einleitung von Abwasser anderer Herkunft in Straßenabläufe ist grundsätzlich unzulässig.
- (7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (8) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 7 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Stadt zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (9) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dies gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG kein Genehmigungsverfahren einleitet.
- (10) Die Einleitung von Abwasser aus Baumaßnahmen oder der Fassadenreinigung in die öffentliche Abwasseranlage bedarf der Zustimmung durch die Stadt.
- (11) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Behandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sogenannten Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Fettstoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Behandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Behandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 48 LWG an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) Das Schmutz- und das Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage ordnungsgemäß angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Abs. 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von vier Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. In begründeten Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag die Frist verlängert werden.
- (9) Zum Aufenthalt bestimmte Wohnwagen oder Wohnmobile mit Abwasseranfall, sind auf Verlangen der Stadt an einen in der Nähe befindlichen Abwasserkanal anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.
- (10) Beschicker von Märkten, Straßen- und Volksfesten, Kirmesveranstaltungen, Schützenfesten, Ausstellungen und Messen, bei deren Gewerbeausübung Abwasser anfällt, haben zu dessen Beseitigung die von der Stadt vorgehaltenen Anlagen zu nutzen.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers befreit die Stadt vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Absatz 5 LWG durch die zuständige Behörde auf den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers, um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt kann ihn auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers freistellen, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zum öffentlichen Druckentwässerungsnetz herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Im Stadtgebiet werden die öffentlichen Abwasseranlagen im Trennsystem betrieben. Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser sind jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 8 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Die ordnungsgemäße Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen und Anschlussleitungen führt der Grundstückseigentümer eigenverantwortlich auf seine Kosten durch.
- (4) Der jeweilige Grundstückseigentümer darf in diesem Zusammenhang nur ein von der Stadt als zuverlässig anerkanntes Fachunternehmen mit der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen beauftragen. Welche Fachunternehmen von der Stadt zum jeweiligen Zeitpunkt als zuverlässig anerkannt sind, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Als zuverlässig anerkannte Fachunternehmen können nur solche Unternehmen anerkannt werden, welche die Zulassung bei der Stadt schriftlich beantragt haben und welche die Gewähr für eine ordnungsgemäße und fachgerechte Ausführung der erforderlichen Arbeiten bieten. Die Stadt führt die Liste der zugelassenen Fachunternehmen. Sie müssen mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen bzw. gültige folgende Unterlagen bei der Stadt eingereicht haben:

- a) einen Nachweis in Form der Beurkundungen des Unternehmens nach RAL-GZ 961-Beurteilungsgruppe AK3 oder ersatzweise Prüfbericht zur Erstprüfung des Unternehmens nach RAL-GZ 961,
- b) einen Nachweis über die Anerkennung der jeweils gültigen „Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Langenfeld“ und der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen der Stadt Langenfeld für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Tiefbau“ durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Verpflichtungserklärung gegenüber der Stadt.

Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die Stadt innerhalb eines Monats, rechnend ab dem Eingang des Antrags bei der Stadt. Die Zulassung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt, längstens für 2 Jahre. Die Zulassung kann von der Stadt jederzeit aus wichtigen Gründen auf Zeit oder auf Dauer widerrufen oder verweigert werden, insbesondere, wenn während der Zulassungsperiode

- a) eine der oben genannten Voraussetzungen bei der Zulassung nicht vorgelegen hat oder nachträglich entfallen ist,
 - b) wiederholt unsachgemäß gearbeitet worden ist,
 - c) das Fachunternehmen seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde.
- (5) Mit der Zulassung übernimmt die Stadt keine Haftung für die durchgeführten Arbeiten des jeweiligen Fachunternehmens. Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten durch das von ihm beauftragte Fachunternehmen. Er haftet insbesondere für alle Schäden, die der Stadt durch unsachgemäße Ausführung der Arbeiten entstehen. Er stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die auf eine nicht ordnungsgemäße Durchführung der ihm obliegenden Maßnahmen und Angelegenheiten zurückzuführen sind, frei. Die Haftung des Grundstückseigentümers besteht unbeschadet der Haftung des Fachunternehmens.
- (6) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlussleitungen an die öffentliche Abwasseranlage gelten die hierfür herausgegebenen Technischen Bestimmungen der Stadt Langenfeld Rhld.
- (7) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsgemäß hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

- (8) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachts ist unzulässig.
- (9) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite der Einsteigeschächte und Inspektionsöffnungen ist mit der Stadt abzustimmen.
- (10) Führt die Stadt im Zuge der Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von öffentlichen Abwasseranlagen die Grundstücksanschlussleitungen selbst oder durch Beauftragung eines Dritten durch, ist für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer abzuschließen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen trägt der Grundstückseigentümer.
- (11) Bei besonderen Umständen auf städtischen oder öffentlichen Verkehrsflächen (z. B. bei Gefahr der öffentlichen Sicherheit oder bei Gefahr im Verzug), kann die Stadt die Arbeiten an Grundstücksanschlussleitungen selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausführen. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (12) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (13) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) sowie eine Baulasterklärung (§ 85 BauO NRW) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen. Die Eintragung der Baulast ist durch die Vorlage der Baulasterklärung nachzuweisen. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses oder mehrerer gemeinsamer Anschlüsse sind insbesondere die Herstellungs-, Unterhaltungs- und Instandhaltungs- sowie Benutzungsrechte und -pflichten für Anlagen/Einrichtungen, zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern eigenverantwortlich schriftlich festzulegen (insbesondere die Kostentragungspflichten und Entgeltregelungen).

- (14) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung der Anschlussleitungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die SÜwVO Abw. Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw durchgeführt werden.
- (3) Nach § 8 Satz 1 SÜwVO Abw sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 8 Satz 2 SÜwVO Abw Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung

von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 10 SÜwVO Abw. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw genannten Anlagen beizufügen.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der

Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Behandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt. Hierzu wird eine Sondergebühr nach § 5 a der „Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG i. V. m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitungen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art und Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zu Grunde liegenden Daten erheblich ändern oder
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 (Freiheit der Person) des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404) geändert (GG), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG gemäß § 124 LWG eingeschränkt.
- (4) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt sind berechtigt, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit Anweisungen zu erteilen. Dieser Anweisung ist unverzüglich Folge zu leisten. Wird der Anweisung nicht entsprochen, ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 557) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

§ 19

Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, dass auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere Pächter, Mieter, Untermieter etc.)

oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 4. § 7 Absatz 10
Abwasser aus Baumaßnahmen oder der Fassadenreinigung ohne Zustimmung der Stadt in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 5. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut

oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

6. § 9 Absatz 2
das Abwasser bei Vorliegen des Benutzungszwanges nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
7. § 9 Absatz 6
das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
8. § 9 Absatz 9
auf Verlangen der Stadt das Abwasser aus seinem Wohnwagen oder Wohnmobil nicht an einem für ihn vorgesehenen Abwasserkanal anschließt,
9. § 9 Absatz 10
anfallendes Abwasser nicht den von der Stadt vorgehaltenen Anlagen zuführt,
10. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben,
11. §§ 12 Absatz 4, 13 Absatz 8
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,
12. § 13 Absatz 4
nicht mit den von der Stadt als zuverlässig anerkannten Fachunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt,
13. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,
14. § 14 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,
15. § 16 Absatz 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abfallanfall und die Behandlung des Abwassers erteilt,
16. § 18 Absatz 3
die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 22

Öffentlich-rechtliche Verträge

Von den Regelungen dieser Satzung unberührt bleiben die von der Stadt in öffentlich-rechtlichen Verträgen getroffenen Sonderregelungen, soweit in den öffentlich-rechtlichen Verträgen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wurde.

§ 23

Erhebung von Gebühren

Zum Ersatz ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Entwässerungsanlagen oder von Teilen der Anlagen erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag entsprechend der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Stadt Langenfeld Rhld. und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 05.11.1980“ in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren) nach der „Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Langenfeld Rhld. und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 10.12.2019“ außer Kraft.

Anlage 1

zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld.

Grenzwerte für Einleitungen gemäß § 7 Abs. 3 der Entwässerungssatzung.

Für die Untersuchung der Abwasserbeschaffenheit und Abwasserinhaltsstoffe sind die Analyse- und Messverfahren nach dem Anhang zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV), in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

- a) An der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. - wenn diese nicht zugänglich ist - an einer vergleichbaren geeigneten Probeabnahmestelle.

Entsprechend dem Stand der Technik gelten folgende Grenzwerte:

1. Temperatur	35 ° Celsius
2. pH-Wert	6,0 - 10,0
3. Absetzbare Stoffe (nach ½ -stündiger Absetzzeit)	10 ml/l
4. CSB/BSB5-Verhältnis	< 4
5. Kohlenwasserstoffe	20 mg/l
6. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette)	250 mg/l
7. Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l
8. Organische halogenfreie Lösemittel (bestimmt als TOC)	10 g/l
9. Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	80 mg/l
10. Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	5 mg/l
11. Fluorid (F ⁻)	50 mg/l
12. Phosphor, gesamt	50 mg/l
13. Sulfate (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
14. Aluminium (Al)	20 mg/l
15. Gesamt-Eisen (Fe)	20 mg/l

Das Abwasser darf keine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes des dazugehörigen Klärwerkes bewirken.

Die unter 5. und 6. genannten Grenzwerte sind auch im Abwasserteilstrom, gemessen am Ablauf der Abscheideanlage, einzuhalten.

- b) Anforderungen und Grenzwerte, die im Abwasserteilstrom und am Übergabeschacht (Prüfschacht im Anschlusskanal) bzw. am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:

Alle Abwässer, die gefährliche Stoffe im Sinne des § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) enthalten, müssen vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die Grenzwerte einhalten, welche dem Stand der Technik entsprechen.

Hierbei sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) 1,0 mg/l

Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) 0,1mg/l

Farbstoffe dürfen nur in so niedriger Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes der mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

Metalle und Metalloide (gelöst und ungelöst)

Antimon (Sb) 0,5 mg/l

Arsen (As) 0,1 mg/l

Barium (Ba) 2,0 mg/l

Blei (Pb) 0,5 mg/l

Cadmium (Cd) 0,2 mg/l

Chrom (Cr) 0,5 mg/l

Chrom VI (Cr VI) 0,1 mg/l

Cobalt (Co) 1,0 mg/l

Kupfer (Cu) 0,5 mg/l

Nickel (Ni) 0,5 mg/l

Quecksilber (Hg) 0,05mg/l

Selen (Se) 1,0 mg/l

Silber (Ag) 0,1 mg/l

Zinn (Sn)	2,0 mg/l
Zink (Zn)	2,0 mg/l

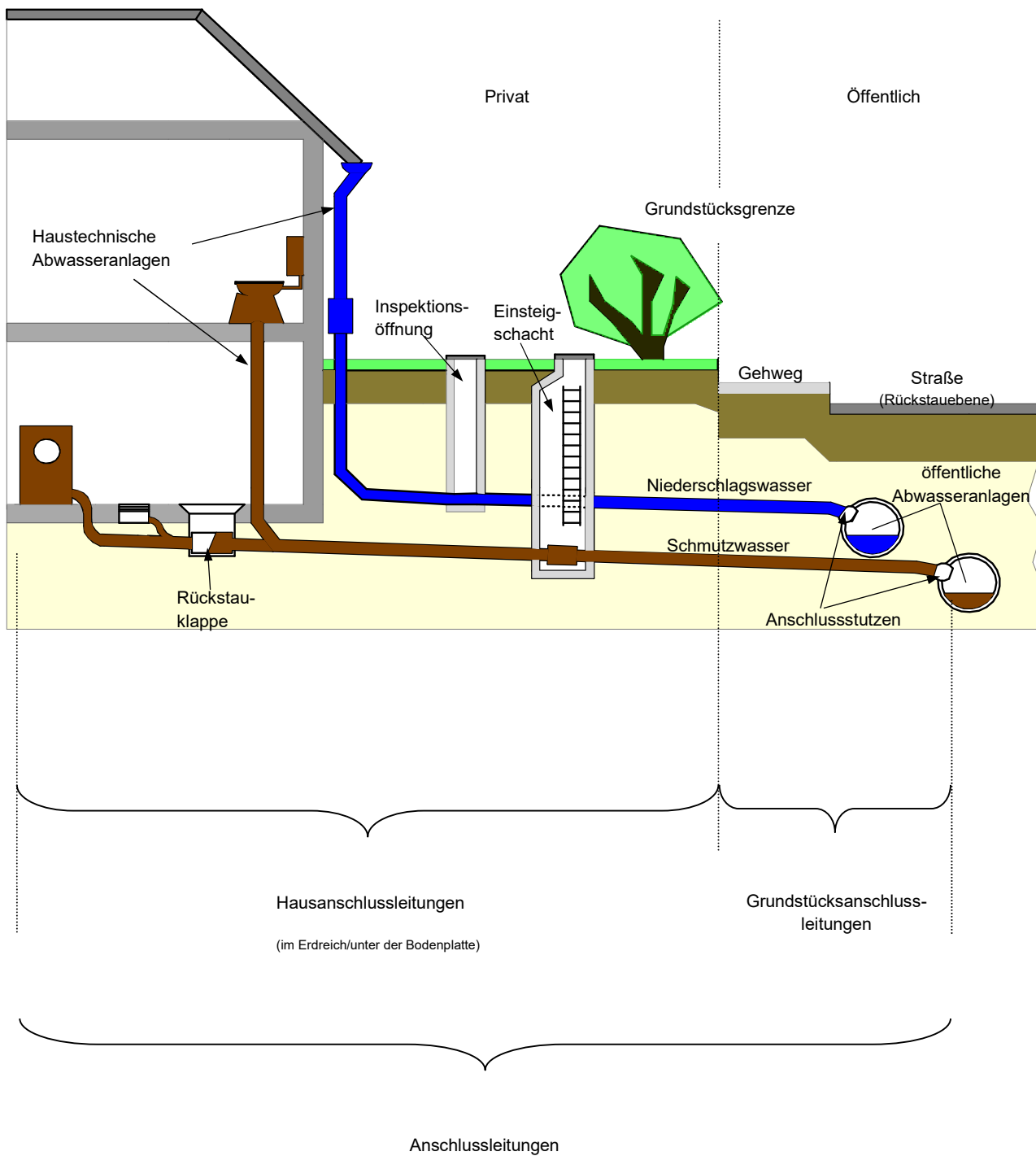
Weitere anorganische Stoffe

Leicht freisetzbares Cyanid	0,2 mg/l
Sulfid (S ²⁻) leicht freisetzbar	1,0 mg/l
Freies Chlor	0,5 mg/l

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

Anlage 2

zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld.



BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langenfeld Rhld., 24. Juni 2022

Frank Schneider
Bürgermeister

70 Bekanntmachungsanordnung für die 2. Änderungssatzung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Langenfeld

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 14.06.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

2. Änderungssatzung vom 21.06.2022 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Langenfeld vom 28.11.2001

Art 1.

In § 3 - Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

wird Absatz 1 vor Satz 1 um folgenden Satz ergänzt. Satz 1 wird zu Satz 2.

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

Es wird in Absatz 1 folgende Nr. 7 neu aufgenommen:

7. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen Fahrzeuge und Kleinstfahrzeugen, Gegenstände, Warenauslagen und Werbereiter behindernd abzustellen, die Nutzung von taktilen Elementen für Sehbehinderte zu blockieren oder die erforderliche Mindestbreite von Gehwegen (mindestens jedoch 1,20m) durch das Abstellen einzuschränken.

Art 2.

Es wird in Absatz 1 Satz folgende Nr. 1a neu aufgenommen:

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1a. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen Fahrzeuge und Kleinstfahrzeugen, Gegenstände, Warenauslagen und Werbereiter behindernd abstellt, die Nutzung von taktilen Elementen für Sehbehinderte blockiert oder die erforderliche Mindestbreite von Gehwegen durch das Abstellen einschränkt.

Art. 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Langenfeld Rhld. als örtliche Ordnungsbehörde.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 21.06.2022

Frank Schneider

Bürgermeister

71 Bekanntmachungsanordnung für die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Langenfeld im September und November 2022

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 14.06.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Langenfeld im September und November 2022 vom 21.06.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006, GV. NRW. S. 516, in Kraft getreten am 21. November 2006, geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013; Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018 wird von der Stadt Langenfeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Langenfeld vom 14.06.2022 für das Stadtgebiet der Stadt Langenfeld folgende ordnungsbehördlichen Verordnung beschlossen:

§ 1 Öffnungszeiten und Geltungsbereich

1. Verkaufsstellen in Langenfeld dürfen am 25. September 2022 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den nachstehend festgelegten Bereichen geöffnet sein:

Auf dem Sändchen, Bachstraße 1, Turner Straße, Rheindorfer Straße von Kölner Straße bis Einmündung Hausinger Straße, Hauptstraße 1 - 129, Solinger Straße 4 - 170, Ganspohler Straße 5, Friedhofstraße 11-17, Marktplatz 1 - 18, Jahnstraße, Galerieplatz 1, Kurt-Schumacher-Straße 5 - 17, Konrad-Adenauer-Platz 2 - 8, Metzmaker Straße, Schulstraße 1 - 14, Montessoristraße 37 - 39, Hardt (bis Einmündung Nordstraße) und Arnold-Höveler-Straße, jeweils auf beiden Straßenseiten.

2. Verkaufsstellen in Langenfeld dürfen am 27. November 2022 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den nachstehend festgelegten Bereichen geöffnet sein:

Rheindorfer Straße von Kölner Straße bis Einmündung Hausinger Straße, Hauptstraße 1 - 129, Solinger Straße 4 - 170, Ganspohler Straße 5, Friedhofstraße 11 - 17, Marktplatz 1 - 18, Galerieplatz 1, Kurt-Schumacher-Straße 5 - 17, Konrad-Adenauer-Platz 1 - 8, Montessoristraße 37 - 39, und Hardt 2 – 69 jeweils auf beiden Straßenseiten.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder freigegebenen Straßen und Stadtteilen offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Langenfeld -Rhld. als örtliche Ordnungsbehörde.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 21.06.2022

Frank Schneider

Bürgermeister

72 Bekanntmachungsanordnung für die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Langenfeld im September und November 2022

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 14.06.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

Änderungssatzung Gebührenordnung für die Übergangsheime in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 02.10.1978 in der Fassung vom 19.12.2008 vom 21.06.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f Der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld/Rhld in seiner Sitzung vom 14.06.2022 folgende Änderung der Gebührenordnung für die Übergangsheime in der Stadt Langenfeld Rhld vom 02.10.1978 beschlossen:

Art. 1

§ 3 erhält folgende Neufassung

Die Benutzungsgebühr beträgt

- im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung monatlich 76,01 € pro Person

- im zweiten Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung monatlich 119,02 € pro Person
- ab dem dritten Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung monatlich 162,04 € pro Person.

Außerdem wird eine Umlage der Kosten für Heizung, errechnet auf der Grundlage der Gesamtwohnfläche, sowie Wasser, Entwässerung, Müllabfuhr, Strom, Waschpulver und Putzmittel in Höhe von insgesamt 50 € pro Person erhoben, auf die ein monatlicher Abschlag zu zahlen ist.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 21.06.2022

Frank Schneider

Bürgermeister

73 Bekanntmachung über den Ablauf von Nutzungszeiten auf dem städtischen Waldfriedhof, Kapeller Weg

Gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs.4 der Begräbnis - u. Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das Nutzungsrecht an nachfolgenden Grabstätten abläuft.

Wahlgräber:

Feld	Reihe	Grab-Nr.	Nutzungsberechtigte(r)
1+2		606 – 607	Susanne Wessing
15W	001	015 – 016	Ursula Baehr
19W	003	004 – 006	Michael Hamacher
20W	003	004 – 005	Waltraud Schmidel
20W	003	006	Hildegard Berger
E		115 – 116	Jutta Neumann
K		043	Ingrid König
L		074	Erika Knoff
L		108	Werner Schaudien
L		159	Ralf Teichfischer

Reihengräber:

Feld	Reihe	Grab-Nr.	Nutzungsberechtigte(r)
18A	005D	001	Werner Müller
18A	005D	002	Klaus Ritter
18A	005D	003	Hubertine Spielmann
18A	005D	004	Grete Senkbeil
18A	005D	007	Wilhelm Putz
21R	004	005	Cornelia Rönn
21R	004	006	Stadtverwaltung Langenfeld Referat 230
21R	004	007	Stadtverwaltung Langenfeld Referat 230
21R	004	008	Sozialdienst Kath. Frauen Langenfeld
21R	004	009	Stadtverwaltung Langenfeld Referat 230
21R	004	013	Stadtverwaltung Langenfeld Referat 230

Das Nutzungsrecht an vorgenannten **Wahlgräbern** kann wieder erworben werden.

Nutzungsberechtigte, die hiervon Gebrauch machen wollen, werden gebeten, sich bis zum **15.07.2022** an die Stadt Langenfeld Rhld. Referat 540, Frau Lehnert-Momm, Zimmer 284, Tel. 02173/794-5415, zu wenden.

Sollte von der Möglichkeit, fristgemäß das Nutzungsrecht wieder zu erwerben, kein Gebrauch gemacht werden, so sind die betroffenen Grabstätten innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Nutzungsrechtes von den Nutzungsberechtigten abzuräumen.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an vorgenannten **Reihengräbern** ist nicht möglich.

Die **Reihengräber** sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Ruhezeit von den Nutzungsberechtigten abzuräumen.

Sind keine Nutzungsberechtigten mehr vorhanden, gehen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach Ablauf des Nutzungsrechtes entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Langenfeld Rhld. über.

Langenfeld Rhld., den 15.06.2022

Stadt Langenfeld Rhld.

Frank Schneider

Bürgermeister

**74 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erziehungsberatung
Langenfeld – Monheim für das Haushaltsjahr 2022**

**Haushaltssatzung
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Erziehungsberatung Langenfeld - Monheim
für das Haushaltsjahr 2022**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b) und der Satzung des Zweckverbandes vom 01.03.1996 (Amtsblatt des Kreises Mettmann Nr. 5/52) hat die Zweckverbandsversammlung am 26.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	922.540 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	967.540 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	919.540 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	964.540 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.800 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der **Allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **45.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Zur Deckung des Fehlbedarfs in Höhe von **812.020 EUR** (808.220 EUR aus laufender Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit und 3.800 EUR aus Investitionstätigkeit) wird aufgrund der Satzung die von den Mitgliedsgemeinden aufzubringende Umlage wie folgt festgesetzt:

Am 31.12.2020 hatten die Mitgliedsgemeinden Langenfeld 9.747 Einwohner bis zu 18 Jahren und Monheim 7.869 Einwohner bis zu 18 Jahren.

Auf die Stadt Langenfeld entfallen somit

9.747/17.616 des Fehlbedarfs der laufenden Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit	447.191,21 EUR
und	
9.747/17.616 des Fehlbedarfs der Investitionstätigkeit	2.102,55 EUR

Auf die Stadt Monheim entfallen

7.869/17.616 des Fehlbedarfs der laufenden Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit	361.028,79 EUR
und	
7.869/17.616 des Fehlbedarfs der Investitionstätigkeit	1.697,45 EUR

§ 7

Entfällt

§ 8

Der Höchstbetrag der im Einzelfall durch den Zweckverbandsvorsteher unmittelbar genehmigungs-fähigen über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf **20.000,00 EUR** festgesetzt (§ 83 GO NRW).

Langenfeld, den 31.05.2022
Der Verbandsvorsteher

Frank Schneider

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderliche Anzeige bei der Aufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 11.05.2022. Der Landrat in Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 10.06.2022 von der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, (Fachbereich 3, Jugend, Schule und Sport) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langenfeld, den 22.06.2022

Der Bürgermeister

Frank Schneider

75 Jahresabschluss Zweckverband Erziehungsberatung zum 31.12.2020

Zweckverband Erziehungsberatung Langenfeld Rhld. / Monheim a.R.

In der Zweckverbandsversammlung vom 26.04.2022 wurde der vom Rechnungsprüfungsamt Langenfeld geprüfte und testierte Jahresabschluss zum 31.12.2020 vorgelegt und einstimmig beschlossen. Zeitgleich wurde dem Verbandsvorsteher für das Kalenderjahr 2020 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss zum 31.12.2020

Aktiva	€	Passiva	€
Anlagevermögen	7.300,61	Eigenkapital	49.292,16
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.352,44	Allgemeine Rücklage	33.192,19
Sachanlagen	5.948,17	davon Überschuss aus Vorjahren	152.391,98
Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	16.099,97
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.948,17	aus Vorjahren	0,00
		des laufenden Jahres	16.099,97
		Sonderposten	7.300,25
Umlaufvermögen	128.954,58	für Zuwendungen	7.300,25
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00	Rückstellungen	30.515,03
Liquide Mittel	128.954,58	sonstige Rückstellungen	30.515,03
		Verbindlichkeiten	49.147,75
		Verbindlichkeiten a. Lieferungen und Leistungen	33.474,01
		sonstige Verbindlichkeiten	11.125,49
		Erhaltene Anzahlungen	4.548,25
Bilanzsumme	136.255,19	Bilanzsumme	136.255,19

Der vorstehende Jahresabschluss zum 31.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NW) beim Zustandekommen dieses Jahresabschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Verbandsvorsteher hat den Jahresabschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Erziehungsberatung Langenfeld/Monheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langenfeld, den 24.06.2022

(Frank Schneider)

Verbandsvorsteher

76 Bekanntmachung über die Ungültigkeit von Dienstausweisen der Stadt Langenfeld Rhld.

Folgender Dienstausweis der Stadt Langenfeld Rhld. ist in Verlust geraten:

Nummer	Inhaber/in	gültig bis
464	Bremer, Guido	31.12.2023

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Langenfeld, 30.06.2022

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Kölzer

77 Aufgebot

Aufgebot

Die Sparbücher Nr. 3020188797 und 3020188805 wurden der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber der Sparbücher wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an, unter Vorlage der Sparkassenbücher, seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 13.06.2022


STADT-SPARKASSE LANGENFELD/RHLD.
DER VORSTAND

78 Kraftloserklärung

Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch – Nr. 3020404780 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 13.06.2022


STADT-SPARKASSE LANGENFELD/RHLD.
DER VORSTAND